

## Spendenordnung des SV Treptow 46 e.V. Berlin

Um eine Spendenquittung ( Zuwendungsbestätigung ) vom Verein zu erhalten sind einige Dinge zu beachten:

- Die einem Verein zufließenden Spenden unterliegen nicht der Besteuerung. Ob eine Spende beim Spender steuerlich abzugsfähig ist, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:
- Die Spende muss freiwillig geleistet werden. Geldbeträge, die aufgrund eines Strafverfahrens als Bewährungsaufgabe geleistet werden, sind keine freiwillig hingeebenen Spenden (BFH-Urteil vom 19.12.1990, BStBl. 1991 II S. 234). Auch Spenden, die ein Erbe wegen einer Vermächtnisaufgabe an eine gemeinnützige Einrichtung erbringt, erkennt das Finanzamt weder beim Erben noch beim Erblasser steuerlich an (BFH-Urteil vom 23.10.1996, BStBl. 2007 II S. 239). Ist einer Stiftung durch Stiftungsgeschäft vorgegeben, ihr Einkommen ausschließlich für eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung zu verwenden, können Zahlungen an diese Einrichtung mangels Freiwilligkeit nicht als Spenden abgezogen > Urteil des BFH vom 12.10.2011, AZ IR 102/10 <. Nach Rechtsauffassung der Finanzverwaltung > Nr. 1.3.1.7 der AEAO zu § 52 < liegt Freiwilligkeit ebenfalls nicht vor bei als „Spenden“ bezeichneten Zahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein, wenn die Aufnahme satzungsgemäß oder faktisch von der Leistung dieser Zahlung abhängt. Ist einer Stiftung durch Stiftungsgeschäft vorgegeben, ihr Einkommen ausschließlich für eine bestimmte gemeinnützige Körperschaft zu verwenden, können Zahlungen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an diese Körperschaft nicht als Spenden abgezogen werden > BFH-Urteil vom 12.10.2011, Az I R 102/10 <.
- Mit der Spende darf der Verein keine Gegenleistung erbringen.  
Verpflichtet sich z. B. ein Sportverein gegenüber einem Unternehmer zur entgeltlichen Aufstellung eines Werbeplakates, liegt keine Spende vor, da der Verein gegenüber dem Unternehmer eine Werbeleistung erbringt.  
Auch keine Spende liegt vor, wenn der Verein von einem Unternehmer für eine Tombola einen Geschenkgutschein erhält, der im betreffenden Unternehmen eingelöst werden kann. Wegen der Werbewirkung darf der Verein dem Unternehmer keine Spendenbescheinigung ausstellen. Evtl. kann der Unternehmer den Geschenkgutschein als Betriebsausgabe abziehen.

Die Spende muss in den **gemeinnützigen Bereich** (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen. Eine Spende, die beim Verein für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestimmt ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig. Entsprechende gilt auch für eine Spende, die im Bereich der Vermögensverwaltung eingesetzt werden soll, es sei denn der Spender bestimmt ausdrücklich, dass die Spende der Aufstockung des Vermögens dienen soll.

Der Verein SV Treptow 46 e.V. ist gemäß des Freistellungsbescheides des Finanzamt für Körperschaften I in Berlin von der Gewerbesteuer befreit und berechtigt, für Spenden die dem Verein zur Verwendung für diese Zwecke des Vereins zugewendet werden Zuwendungsbescheinigungen nach dem amtlichen Vordruck

auszustellen. Ab dem 01.01.2015 werden neue Vordrucke für die Spenden verlangt und auch vom Verein verwendet.

## 1.0 Geldspende

Unter die Geldspende fällt sowohl die reine Geldspende als auch die Aufwandsspende.

### 1.1 Reine Geldspende

Eine reine Geldspende liegt vor, wenn der Spender dem Verein Geld zukommen lässt.

## 2.2 Sachspende

Außer Geldspenden sind auch Sachspenden abzugsfähig. Im Gegensatz zu Geldspenden ist bei Sachspenden in der Spendenbescheinigung immer anzugeben, ob die Spenden aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen stammen. Häufig stellt sich die Frage, mit welchem Wert diese Spenden anzusetzen sind. Dabei ist zwischen Sachspenden aus dem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen zu unterscheiden.

### 2.2.1 Sachspenden aus dem Privatvermögen

Sachspenden aus dem Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem **gemeinen Wert**, d. h. dem **Verkehrswert**, anzusetzen. Ist die gespendete Sache neu, soll der Spender den Wert anhand der Einkaufsrechnung nachweisen. Bei einer gebrauchten Sache ist der Wert zu schätzen, wobei der Anschaffungspreis, die Qualität, das Alter und der Erhaltungszustand als Wertmaßstab heranzuziehen sind. Ggf. ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

### 2.2.2. Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Ertragsteuerlich hat der Unternehmer bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen ein Wahlrecht, ob er die Sache zum Teilwert (Wiederbeschaffungskosten) oder zum Buchwert (Buchwertprivileg) entnimmt. Nach R 6.12. Abs. 3 EStR 2012 findet das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG auch dann Anwendung, wenn der Verein das ihm geschenkte Wirtschaftsgut zeitnah veräußert.

## WICHTIGER HINWEIS:

Steuerlich nicht abzugsfähig sind Mitgliedsbeiträge an Vereine, die die in > § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG < genannten Zwecke fördern: Förderung des Sports > § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO < Dies trifft auf den SV Treptow 46 e.V. zu.

**Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) werden nur ausgestellt unter folgenden Voraussetzungen:**

1. Der Name, Geburtsdatum und die Adresse des Spenders werden schriftlich bekannt gegeben.
2. Der Spendende gibt schriftlich bekannt ob die Spende aus seinem Privatvermögen stammt (mit seiner persönlichen Unterschrift).
3. Sofern die Spende aus dem Betriebsvermögen stammt, ist eine schriftliche Bestätigung der Firma mit Adresse und Firmenstempel über die Höhe der Spende aus dem Betriebsvermögen getrennt von irgendwelchen Quittungen vorzulegen.
4. Jede Sachspende hat mit einer Quittung vorzuliegen. ( Die Quittungen haben im Original vorzulegen und verbleiben beim Verein ) Ohne Quittungen werden keine Sachspendenquittungen ausgestellt.
5. Jede Geldspende ist in die Kasse der Abteilung einzubringen und oder ist auf der Bank ersichtlich. Die Verwendung des Geldes erfolgt nach Entscheidung der jeweiligen Abteilungsleitung oder bei Spenden an den Hauptverein nach Entscheidung des Vorstandes. Eine Geldspendenquittung wird nur ausgestellt, wenn eine Kopie des Bankauszuges oder eine Kopie der jeweiligen Kassenseite des Vereins vorgelegt wird.
6. Die Quittungen werden nach Vorlage der Unterlagen vom Vorstand geprüft und in chronologischer und nummerierter Reihenfolge ausgestellt.

Es wird hiermit noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass sofern Geldspenden in Bar entgegen genommen werden wir auch nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, den Spendenden zu identifizieren. Das heißt, wenn er Mitglied des Vereins ist, ist keine weitere Prüfung nötig. Ansonsten ist der Punkt 1. Dringend einzuhalten.

Zur Entgegennahme von Bargeldern ist lediglich die Abteilungsleitung der Abteilung und der Vorstand berechtigt. Sollte hier eine Ausnahme gemacht werden, muss die Abteilungsleitung schriftlich genehmigen, dass ein Beauftragter hierzu berechtigt wird. Dieser hat eine eigene Kasse zu führen, die als Unterkasse zur Hauptkasse der Abteilung geführt wird. Das Geld aus dieser Kasse hat direkt an die Kassenleitung der Abteilungsleitung weitergeführt zu werden. Die Verwendung des Geldes bestimmt die Abteilungsleitung oder der Vorstand.

Sollte ein Spender wünschen, dass er bestimmte Sachen für den Verein Spenden möchte, so hat er diese selbst zu kaufen, und dann bekommt er eine Sachspendenquittung. Jegliche andere Verfahrensweise ist unerwünscht.

Hier noch ein wichtiger Hinweis in Bezug auf unsere Steuerbefreiung und die Einhaltung der oben genannten Richtlinie:

Wer Gelder im Namen des Vereins entgegennimmt, und nicht dazu berechtigt ist macht sich strafbar!

Wer Gelder, die für den Verein in Bar gespendet werden, und diese zwar für die gedachten sportlichen Zwecke verwendet ohne Abteilungsleiter oder Vorstandsbeschluss macht sich strafbar, (Veruntreuung und oder Zweckentfremdung) und es wird bei Zuwiderhandlung sofort ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet.

Bargelder sind unverzüglich an die Kassenleitung der Abteilung weiterzuleiten. Dasselbe gilt für Gelder die dem Vorstand übergeben werden. Auch hier wird zu bedenken gegeben, dass bei Zuwiderhandlung der Fall von beabsichtigter Veruntreuung vorliegt.

Wir werden diese Regelung sehr ernst nehmen und auch mit aller Entschiedenheit auf die Einhaltung achten, damit unser Verein auch weiterhin die Gemeinnützigkeit behält, denn wir alle sind dem Breitensport und auch der Allgemeinheit verpflichtet. Jegliche Gelder des Vereins sind auch nur dem Zwecke der in unserer Satzung definiert ist zuzuführen.

Berlin 06.02.2015

Der Vorstand

Rainer Willemsen

Jörg Stapel



**Vorstand**

**SV Treptow 46 e.V. Berlin**  
12435 Berlin

**Rainer Willemsen**  
1.er Vorsitzender